



EINLADUNG

zur 65. ordentlichen Mitgliederversammlung
Freitag, 16.03.2018 um 19:30 Uhr
im Restaurant Rössle, Schaan

TRAKTANDEN

1. Begrüssung
2. Wahl der Stimmzähler
3. Genehmigung des Protokolls der Mitgliederversammlung vom 24. März 2017
(Das Protokoll kann eingesehen werden unter [www.fischen.li/Der Verein/Protokolle](http://www.fischen.li/Der_Verein/Protokolle))
4. Jahresberichte:
 - a) des Präsidenten
 - b) des Obmannes Fischereiaufsicht / Statistik
 - c) Leiter Arbeitseinsätze
 - d) Leiter Kurswesen/Jungfischer
 - e) Leiterin Anlässe
 - f) des Kassiers
 - g) Revisorenbericht
5. Fragen bzw. Einwände zu den Jahresberichten / Entlastung des Vorstandes
6. Budget
7. Aufnahmen/Ausschlüsse/Austritte
8. Varia

Kurzvortrag von Roland Jehle (Amt für Umwelt) über die Aktivitäten der AG Wanderfische der IBKF

Mit freundlichen Grüßen

Rainer Kühnis

Vaduz, 28. Februar 2018

Seit dem 1.1.2018 ist eine neue Fischereiverordnung (FischV) in Kraft.
Hier die wichtigsten Änderungen im Überblick:

Art. 5 Abs. 3a

Zur Prüfung zugelassen sind Personen, die im Jahr der Prüfungsdurchführung das 11. Lebensjahr vollenden.
(Zuvor keine Altersbeschränkung)

Art. 7 Abs. 1

Personen, die das 12., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, können mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters eine Fischereikarte erwerben. (Zuvor 10. Lebensjahr vollendet)

Art. 10 Bst. d wurde aufgehoben

Das Mitführen einer Fischwaage ist freiwillig (zuvor zwingend).

Art. 21 Abs. 1 Bst. e wurde aufgehoben

Das Eintragen des Gewichts in das Fangbuch ist freiwillig (zuvor zwingend).

Art. 13 Abs. 1 Bst Ibis sowie Abs. 2 Bst b (Schongebiete)

Die Fischerei ist 50 Meter südlich und nördlich der Binnenkanalmündung ganzjährig untersagt.

Art. 15 Bst. c Ziff. 1, 3, 4 und 5 (Neue Schonzeiten am ganzen Alpenrhein)

Bachforelle: 1. Oktober bis 31. Januar. Für Bachforellen mit einem Fangmass ab 50 cm gilt eine Schonzeit vom 15. Juli bis 31. Januar;

Seeforelle: 15. Juli (zuvor 1. Oktober) bis 31. Januar;

Äsche: 1. Februar (zuvor 15. Oktober) bis 30. April;

Felchen: 1. November bis 10. Januar (zuvor 15. Dezember) .

Art. 16 Abs. 1 Bst. e und k (Neue Schonmasse)

Hecht: Kein Schonmass mehr (zuvor 50 cm).

Egli: 25 cm (Zuvor kein Schonmass).

(Alle Angaben ohne Gewähr, der genaue Wortlaut findet sich in der FischV)